kurz & knapp



Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

Teilzeitantrag – Hinweise zur Vorgehensweise

Stand: 01/2024

Das Schulministerium will mehr Lehrerstellen gewinnen durch Ablehnung von Teilzeitanträgen.

Die GEW und ihre Personalräte sagen deutlich: Das ist der falsche Weg, gegen den Lehrermangel vorzugehen. Lehrkräfte beantragen Teilzeit, weil sie nur so den immer stressiger werdenden Schulalltag bewältigen und ihre Arbeit gut verrichten können. Wird die Teilzeit verweigert, steigen höchstens Frust und Krankenstände durch Überlastung.

Anträge mit familienpolitischen Gründen werden weiterhin genehmigt. Das gilt auch für Anträge von Beschäftigten ab 60 Jahren, ebenso für solche von Kolleg*innen mit Schwerbehinderung oder mit Gleichstellung. Nachfolgend unsere Hinweise zum Vorgehen, wenn Teilzeit beantragt wird:

Den Antrag auf Teilzeit stellen, so wie persönlich geplant

Das ist wichtig, weil die Bezirksregierung (Tarifbeschäftigte Grundschule: das Schulamt) diesen Antrag in dieser Form bearbeiten und bei geplanter Ablehnung die Lehrkraft anhören muss. Anträge auf Teilzeit gehen immer über den Tisch der Schulleitung, die dazu ein Votum abgeben muss. Den Kolleg*innen ist oft nicht klar, dass dieses Votum keine Entscheidung ist. Man ist gut beraten, den Antrag nicht zurückzuziehen, wenn die Schulleitung eine ablehnende Stellungnahme abgibt, denn nur dann kann der Personalrat aktiv werden.

Bleibt die Lehrkraft auch nach Anhörung bei ihrem Antrag, muss der Personalrat durch die Bezirksregierung bzw. Schulamt im Mitbestimmungsverfahren beteiligt werden und kann ebenfalls für die Lehrkraft verhandeln und möglicherweise die Ablehnung abwenden oder wenigstens einen Kompromiss erzielen.

Gründe vortragen für den Antrag auf Teilzeit

Im Vordergrund sollten persönliche Belastungsgründe stehen, auch wenn sie z.B. nur vorübergehender Art sind. Das können besondere Familiengründe sein (z.B. Erkrankung von Familienangehörigen, Trennung), aber auch besondere schulische Spitzenbelastungen können vorgebracht werden.

Medizinische Gründe

Viele Kolleg*innen haben auch medizinische Hintergründe für ihren Teilzeitantrag. Werden diese angeführt, werden sie aufgefordert, ein ärztliches Attest vorzulegen. Hier gibt es drei Möglichkeiten der Vorgehensweise:

- Das Attest bescheinigt, dass bei Anhalten der beruflichen Belastungen gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (prognostisches Attest).
- 2. Das Attest bescheinigt, dass bereits medizinische Gründe vorhanden sind, dass die Teilzeitbeschäftigung medizinisch notwendig ist.
- Das Attest bescheinigt, dass zurzeit medizinische Gründe vorhanden sind, die eine Teilzeit notwendig machen, nach Abklingen der Beschwerden aber eine Vollzeit möglich erscheint.

Man muss damit rechnen, dass nach Einreichen eines Attestes die Ankündigung einer amtsärztlichen Untersuchung erfolgt. Das passiert erfahrungsgemäß immer dann, wenn das Attest keine Prognose über eine zu erwartende Vollzeit trifft.

Beamt*innen: Keine Angst vor dem Amtsarzt

Die Ankündigung einer Untersuchung beim Gesundheitsamt versetzt Kolleg*innen oft in große Sorge, weil sie nicht einschätzen können, was das konkret für sie bedeutet.

Wenn es zu solch einer Untersuchung kommt, überprüft das Gesundheitsamt, ob der oder die Beamt*in wegen gesundheitlicher Probleme nicht mehr Vollzeit arbeiten kann.

Erst wenn das Gesundheitsamt feststellt, dass eine Teilzeit mit mindestens 50% nicht möglich ist, kommt eine vorzeitige Pensionierung in Betracht Wenn das Gesundheitsamt aufgrund der vorgelegten ärztlichen Berichte die Notwendigkeit von Teilzeit bestätigt, muss feststellt werden, ob die

beamtete Lehrkraft noch mit mindestens der Hälfte der Pflichtstunden arbeiten kann. Ist das der Fall, kommt es zur Feststellung der Teildienstfähigkeit. Damit ist das Höchstmaß der Arbeitszeit zwingend festgelegt, ein Teilzeitantrag ist zukünftig nicht mehr notwendig, aber eine Aufstockung auch nur dann, wenn das Gesundheitsamt dies bestätigt.

Finanzieller Vorteil bei Teildienstfähigkeit

Es erfolgt bei einer Teildienstfähigkeit sogar ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur festgelegten Teilzeit gegenüber der Vollzeit. Mehrarbeit ist dann übrigens ausgeschlossen.

Tarifbeschäftigte: Das Verfahren unterscheidet sich

Für tarifbeschäftigte Kolleg*innen gibt der Tarifvertrag TVL § 11 (2) vor, dass der entsprechende Wunsch nach einer Teilzeit nicht sofort abgelehnt werden kann, sondern mit dem Ziel einer Vereinbarung erörtert werden muss.

Auch Tarifbeschäftigte können zum Gesundheitsamt oder auch zum Medizinischen Dienst der Krankenkassen geschickt werden, um ein ärztliches Attest zu überprüfen. Bisher wird das nur im Ausnahmefall praktiziert, so unser Kenntnisstand.

Doch eine Teildienstfähigkeit wie bei Beamt*innen gibt es nicht. Hier greift das Rentenrecht, und das kennt nur die Feststellung einer Erwerbsminderung, die allerdings nicht vom Amtsarzt festgestellt werden kann, sondern vom Rentenversicherungsträger. Außerdem kann die Feststellung einer Erwerbsminderung nur auf eigenen Antrag eingeleitet werden.

Die Leistungen einer Erwerbsminderungsrente sind wesentlich schlechter als bei einer Teildienstfähigkeit der Beamt*innen. Der DGB fordert hier seit langem eine grundlegende Verbesserung.

Fürsorgepflicht bei gesundheitlichen Problemen

Hier müssen die Schulbehörden vor allem ihrer Fürsorgepflicht gerecht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, das die Teilzeitbeschäftigung als notwendig bestätigt.

Grundsätzlich können Tarifbeschäftige die Ablehnung einer Teilzeit vor dem Arbeitsgericht überprüfen lassen.

Teilzeitantrag wegen Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen

Wer ein Kind unter 18 Jahren betreut oder Angehörige pflegt, kann eine Teilzeit aus Familiengründen beantragen. Der Begriff "Kind" wird im Gesetz nicht näher definiert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass z.B. die Begriffsbestimmung des § 2 Bundeskindergeldgesetz anzuwenden ist. Demnach gelten als Kinder auch z.B. Enkelkinder oder Kinder eines Ehegatten, sie müssen allerdings in den Haushalt aufgenommen worden sein und tatsächlich betreut werden.

Der Personenkreis, der für eine Pflege anerkannt wird, ist weit gefasst, definiert wird er durch Landebeamtengesetz § 64 und § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes. Dazu gehören:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Keine Pflegestufe erforderlich

Nun gibt es Schulbehörden, die für den Nachweis der tatsächlichen Pflege durch die Lehrkraft verlangen, dass die zu pflegende Person einen Pflegegrad im Sinne des Pflegezeitgesetzes haben muss. Für dieses Vorgehen gibt es keine rechtliche Grundlage. Voraussetzung für den Antrag auf Teilzeit oder Beurlaubung wegen der Pflege von Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung, die die Notwendigkeit der Pflege des Angehörigen attestiert (z.B. Hilfe bei der Bewältigung des Alltags, Einschränkung der Mobilität etc.). Es muss auch glaubhaft sein, dass die Pflege tatsächlich erfolgt.

Immer wichtig bei allen auftauchenden Fragen:

Beratung durch GEW-Rechtsschutz oder zuständiges Personalratsmitglied der GEW suchen.